

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz
per E-Mail an verfd.post@ooe.gv.at

Linz, am 25. Mai 2021

Betrifft: Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

migrare OÖ nimmt dankend die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellungnahme abzugeben.

Anmerkungen zu den erhöhten Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 9

Die neue Formulierung stellt nicht bloß eine legistische Klarstellung der bereits bestehenden Regelung dar, sondern kommt es zu einer Ausweitung der Voraussetzungen des Abs. 9 auf sämtliche im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Leider sieht der Entwurf keine Änderungen der für Drittstaatsangehörige benachteiligenden Bestimmung des § 6 Abs. 9 vor. Im Gegensatz wird mit der Ausweitung der Voraussetzungen des Abs. 9 auf sämtliche im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen eine zusätzlich Verschärfung eingeführt.

Das Land Oberösterreich hat in den letzten Jahren den § 6 Abs. 9 mehrfach novelliert. Gemeinsam war diesen Regelungen trotz aller Unterschiede im Detail, dass sie bezweckt und bewirkt haben, Drittstaatsangehörige möglichst von der Wohnbeihilfe auszuschließen. Die Rechtsmeinung des Klagsverbands, dass diese Regelungen diskriminierend sind, wird nicht nur von vielen NGOs, Juristinnen und Juristen getragen, sondern wurde bereits zwei Mal vom Landesgericht Linz bestätigt.

Im laufenden dritten Verfahren hat das LG Linz ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof gestellt. Die Schlussanträge des Generalanwalts, denen der EuGH in der überwiegenden Anzahl der Fälle folgt, empfehlen

- die Wohnbauförderung als Kernleistung im Sinn des Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die

Seite **1** von **3**

Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen anzusehen und

- Sozialleistungen in erster Linie nach der Bedürftigkeit zu vergeben.

Migrare OÖ regt daher an, § 6 Abs. 9 folgendermaßen zu formulieren:

„(9) Förderungen nach diesem Landesgesetz sind österreichischen Staatsbürgern, Staatsangehörigen eines EWR-Staates, Unionsbürgern sowie deren Familienangehörigen im Sinn der RL 2004/38/EG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77, und anerkannten Flüchtlingen zu gewähren. Österreichischen Staatsbürgern sind Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen, gleichgestellt. Sonstigen Personen, sofern ihnen nicht auf Grund eines Staatsvertrags eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist, darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn diese rechtmäßig in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben.“

Die weiteren Vorgaben in § 6 Abs 10 bis 14 sind ersatzlos zu streichen.

Anregungen zu weiteren Bestimmungen des Begutachtungsentwurfs:

§ 2 Z 11 Einkommen

Wir erachten es als positiv und vorteilhaft für einen erleichterten Zugang zu Wohnbauförderungsleistungen, dass der Familienbonus nach § 33 Abs. 3a EStG 1988, der Kindermehrbetrag sowie Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus als nicht anrechenbares Einkommen definiert werden.

§ 2 Z 12 Haushaltseinkommen bei der Wohnbeihilfe

Bei der Wohnbeihilfe erachten wir es als positiv, dass Einkünfte von Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird sowie Einkünfte aus Präsenz- oder Zivildienst von der Einkommensanrechnung ausgenommen sind.

Gleichzeitig erfolgt jedoch eine Schlechterstellung für all jene Personen in einem Haushalt, die eine Ausbildung absolvieren. Es werden Studienbeihilfen, Lehrlingsentschädigungen, Einkommen aus Pflichtpraktika und Einkommen aus Feriarbeit angerechnet, wenn keine Familienbeihilfe mehr bezogen wird. Wir schlagen vor, dass diese Einkommensarten auch ohne Familienbeihilfenbezug anrechnungsfrei bleiben.

§ 7 Abs. 1b Überlassung von geförderten Wohnungen an Träger

Wir begrüßen die Sonderregelung, dass die Träger im Sinne des Oö. Chancengleichheitsgesetzes geförderte Wohnungen anmieten können, um einem besonders zu berücksichtigenden Personenkreis Zugang zu leistbarem Wohnen zu verschaffen. Es ist jedoch einschränkend, diese Möglichkeit nur für Träger im Sinne des Oö. Chancengleichheitsgesetzes vorzusehen. Diese Möglichkeit sollte auch anderen sozialen Organisationen eröffnet werden, jedenfalls aber den Trägern der OÖ. Wohnungslosenhilfe.

§23 Abs. 4 Zulässigkeit der Gewährung einer Wohnbeihilfe:

Es ist sachlich für uns nicht nachvollziehbar, warum Menschen mit einem Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze – zwar mit Ausnahmen - vom Bezug ausgeschlossen werden. Die Voraussetzung eines Mindesteinkommens für einen Wohnbeihilfebezug sollte gänzlich entfallen.

§23 Abs. 5 Anrechnung von Unterhalt:

Es wäre eine wertvolle Unterstützung für alleinerziehende Menschen, wenn der Bezug von Unterhaltsleistungen nicht angerechnet werden würde. Von der Wertung der Unterhaltsleistungen als Einkommen sollte daher zur Gänze abgesehen werden.

§25 Abs. 1 Änderungen, Einstellungen und Rückzahlung der WBH:

Anstelle der vorherigen Kann-Bestimmung tritt nunmehr eine Muss-Bestimmung. Damit wird der Ermessensspielraum der Behörde eliminiert, was wir als negativ beurteilen. Dieser Ermessensspielraum sollte erhalten bleiben.

Wir hoffen sehr, dass wir mit unserer Stellungnahme einen wichtigen Betrag zu Gleichstellung bzw. Vermeidung der Ungleichheit leisten können und ersuchen Sie, die Anregungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Mümtaz Karakurt, MAS
Geschäftsführer